



Referenz/Aktenzeichen: 354.0 bw I

Bern, den 4. April 2007

An die Adressaten gemäss Verteiler

Informationen zum Seilbahngesetz

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 1. Januar 2007 ist das Bundesgesetz über die Seilbahnen zur Personenbeförderung (Seilbahngesetz; SebG)¹ mit der dazugehörigen Seilbahnverordnung (SebV)² in Kraft getreten. Dieses Gesetz bringt eine Reihe von Neuerungen mit sich, über die wir Sie gerne eingehender informieren möchten.

Die Neuerungen betreffen im Wesentlichen die folgenden Punkte:

- Ein konzentriertes Entscheidungsverfahren sorgt für die Zusammenfassung von Konzession und Plan- genehmigung in einem Verfahren mit dem BAV als zuständiger Behörde.
- Für alle Seilbahnunternehmen wird eine umfassende und dauernde Sorgfaltspflicht verankert (Art. 18 SebG).
- Der "aktualisierte Sicherheitsnachweis" bei der Erneuerung von Betriebsbewilligungen entfällt.
- Das BAV überprüft die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen durch die Seilbahnunterneh- mungen risikoorientiert.

Für Schlepplifte und Kleinluftseilbahnen sind wie bisher die Kantone zuständig, bzw. in deren Auftrag das Interkantonale Konkordat für Seilbahnen und Skilifte (IKSS).

Wir orientieren Sie in der Folge über die Auswirkungen dieser Neuerungen und die sich dadurch ver- ändernden Aufgaben für die Bewilligungsbehörde und die Seilbahnunternehmen. Dazu hat das BAV drei Merkblätter erarbeitet.

Die Merkblätter des BAV auf dem Internet

Die Merkblätter dienen den Seilbahnunternehmen als Hilfsmittel zur effizienten Abwicklung der Ge- nehmigungsverfahren und zur einwandfreien Wahrnehmung der Verantwortung in der Betriebsphase. Sie sind diesem Schreiben beigelegt und können zudem auf der Homepage des BAV unter folgendem Pfad abgerufen werden:

www.bav.admin.ch → "Dokumentation" → "Vorschriften" → "Merkblätter"

¹ SR 743.01

² SR 743.011



Referenz/Aktenzeichen: 354.0 bw I

1. Projekte

1.1 Zuständigkeiten und Verfahren

Die Neuerstellung, der Umbau und die Änderung von Seilbahnanlagen mit einer Bundeskonzession bedürfen nur noch einer Plangenehmigung und Betriebsbewilligung des BAV, gegebenenfalls noch mit gleichzeitiger Erteilung oder Anpassung der betreffenden Konzession. Eine Baubewilligung nach kantonalem Recht ist für diese Seilbahnen nicht mehr erforderlich. Die Plangenehmigung des BAV umfasst auch sämtliche baurechtlichen Aspekte. Das kantonale Recht wird berücksichtigt, soweit es die Seilbahnunternehmung bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nicht unverhältnismässig einschränkt.

Für Luftseilbahnen ohne gewerbsmässige Personenbeförderung sowie für die Schlepplifte bleiben die Kantone zuständig. Dasselbe gilt für Kleinluftseilbahnen mit gewerbsmässiger Personenbeförderung. Für nähere Auskünfte verweisen wir Sie an die zuständigen kantonalen Stellen.

Weitere Informationen entnehmen Sie den beigelegten Merkblättern 1 und 2. Das **Merkblatt 1 „Plangenehmigung“** enthält insbesondere Erläuterungen zum Umfang der einzureichenden Plangenehmigungsunterlagen, zum vereinfachten Plangenehmigungsverfahren und zur Umweltverträglichkeitsprüfung. Das **Merkblatt 2 „Erteilung der Betriebsbewilligung“** enthält Informationen zu den für eine Betriebsbewilligung einzureichenden Gesuchsunterlagen.

1.2 Massgebende technische Anforderungen

Das neue SebG bringt eine Angleichung der technischen Vorschriften der Schweiz an die Anforderungen der europäischen Seilbahnrichtlinie³ und an die europäisch harmonisierten Normen.

Das BAV hat diesbezüglich die harmonisierten europäischen Normen "Sicherheitsanforderungen für Seilbahnen für den Personenverkehr" bezeichnet, die vom Europäischen Komitee für Normung (CEN)⁴ erarbeitet wurden. Die Bezeichnung dieser Normen stiess bei der Vernehmlassung zur neuen SebV auf breite Zustimmung. Die betreffenden SN EN-Normen wurden im Bundesblatt vom 19. Dezember 2006 (BBl 2006 S. 9778)⁵ publiziert und können bei der Schweizerischen Normenvereinigung (SNV)⁶ bezogen werden.

Die vom BAV bezeichneten harmonisierten Normen gelten auch für Infrastruktur, Gesamtsysteme und Betrieb, solange das UVEK hierfür keine Konkretisierungen vornimmt.

Auch Umbauten und Änderungen von bestehenden Anlagen werden nach den technischen Anforderungen des neuen Rechts beurteilt.

³ Richtlinie 2000/9/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 20. März 2000 über Seilbahnen für den Personenverkehr; Fundstelle im EU-Amtsblatt (www.eur-lex.europa.eu): Jahr 2000, L 106/21 (ABl.-Reihe [L] mit Nummer/Seite)

⁴ Comité Européen de Normalisation, rue de Stassart 36, B-1050 Brüssel (www.cenorm.be)

⁵ www.admin.ch

⁶ Schweizerische Normen-Vereinigung, Bürglistrasse 29, 8400 Winterthur (www.snv.ch)



Referenz/Aktenzeichen: 354.0 bw I

2. Ersatz von Bauteilen an bestehenden Anlagen

2.1 Zuständigkeiten und Verfahren

Beim Ersatz von Bauteilen durch Bauteile desselben Typs auf bestehenden Anlagen sind dem BAV für diese Bauteile eine Konformitätserklärung des Herstellers und nötigenfalls eine gültige Konformitätsbescheinigung oder ein gültiger Sachverständigenbericht einzureichen. Es kommen somit die neuen Verfahren von Art. 37 Abs. 2 SebV zur Anwendung.

2.2 Massgebende technische Anforderungen

Beim identischen Ersatz von Bauteilen gelten grundsätzlich die bei der Erteilung der Betriebsbewilligung gültigen technischen Anforderungen. Das zu ersetzende sicherheitsrelevante Bauteil muss zu meist die technischen Anforderungen erfüllen, wie sie sich aus den Ausführungsbestimmungen zur Seilbahnverordnung ergeben (Umlaufbahnverordnung⁷, Sesselbahnverordnung⁸, Pendelbahnverordnung⁹, Standseilbahnverordnung¹⁰ und Seilverordnung¹¹). Wesentlichen neuen Erkenntnissen ist gegebenenfalls mit der Anwendung von technischen Anforderungen zu entsprechen, die diesen Erkenntnissen Rechnung tragen.

3. Erneuerung ablaufender Konzessionen und Betriebsbewilligungen

Nach altem Recht erteilte eidgenössische Konzessionen und Betriebsbewilligungen sowie kantonale Bewilligungen bleiben bis zu ihrem Ablauf gültig. Bei einer Erneuerung der Konzession wird auch die Betriebsbewilligung entsprechend verlängert, wenn die Voraussetzungen von Art. 38 SebV erfüllt sind. Bei vor dem Konzessionsende auslaufenden Betriebsbewilligungen überprüft die Aufsichtsbehörde, ob die Bewilligung erneuert werden kann. Voraussetzung für die Erneuerung ist die Einhaltung der Sorgfaltspflicht nach Art. 18 SebG.

Im Weiteren verweisen wir auf das **Merkblatt 3 "Erneuerung ablaufender Konzessionen und Betriebsbewilligungen"**.

4. Überwachungstätigkeit des BAV

Die Verantwortung für die Sicherheit liegt bei der Seilbahnunternehmung. Das BAV überprüft risikoorientiert, ob und wie die Seilbahnunternehmung die gesetzlichen Bestimmungen erfüllt. Das BAV kann Nachweise und Gutachten verlangen und selbst stichprobenartig Prüfungen vornehmen.

Der beigelegte **Anhang I "Aufsicht in der Betriebsphase – Überwachung"** enthält hierzu weitere Angaben. Auch dieser Anhang ist auf der Homepage des BAV abrufbar (vgl. Sie den Pfad: www.bav.admin.ch → "Dokumentation" → "Vorschriften" → "Merkblätter").

5. Die Ansprechpartner im BAV

In der Beilage finden Sie einen **Anhang II** mit einer **Liste der Ansprechpartner im BAV**. Bei Fragen können Ihnen diese Personen weitere Auskünfte erteilen. Auch diese Liste ist auf der Homepage des BAV abrufbar (vgl. Pfad: www.bav.admin.ch → "Dokumentation" → "Vorschriften" → "Merkblätter").

⁷ SR 743.121.1

⁸ SR 743.121.2

⁹ SR 743.121.3

¹⁰ SR 743.121.6

¹¹ SR 743.121.7



Referenz/Aktenzeichen: 354.0 bw I

Workshop mit dem Seilbahnverband (SBS)

Das BAV beabsichtigt, zusammen mit dem SBS einen Workshop zur neuen Seilbahngesetzgebung durchzuführen. Der Termin ist noch nicht festgelegt. Wir werden Sie frühzeitig informieren.

Freundliche Grüsse

BUNDESAMT FÜR VERKEHR

Dr. Max Friedli, Direktor

Beilagen:

- Merkblatt 1: Plangenehmigung
- Merkblatt 2: Betriebsbewilligung (Neubauten und geänderte Anlagen)
- Merkblatt 3: Erneuerung ablaufender Konzessionen und Betriebsbewilligungen
- Anhang I: Aufsicht in der Betriebsphase - Überwachung
- Anhang II: Liste der Ansprechpartner im BAV

Adressaten:

- Seilbahnen Schweiz, Dählhölzliweg 12, 3000 Bern 6
- Alle eidg. konzessionierten Seilbahnunternehmen
- In der Schweiz ansässige Seil- und Seilbahnhersteller
- Kontrollstelle IKSS, Zeughausstrasse 19, 3860 Meiringen

Kopie z.K. an:

- EDT, MAJ, ZEP, reb/su (5), kid/fz (7), mio/rb (2), lju/zr, hem/re, get/zr, map/bw I, swa/bw I/aa (7)